

Z. XII. 1917

3

S. W. N. 1. — 3. 2201 ex 1917.

Verordnung.

(Einführung von Lebensmittellkarten für Militärurlauber in Wien.)

Vom 7. Dezember 1917 angefangen werden für Militärurlauber besondere Lebensmittellkarten zur Ausgabe gelangen, und zwar solche für drei Tage in bläulicher Farbe und solche für sieben Tage in roter Farbe.

Die Lebensmittellkarten für drei Tage enthalten zwei Abschnitte auf je einen halben Laib Brot, einen mit römisch I und einen mit römisch II bezeichneten Abschnitt auf je 3 dkg Fett und einen Abschnitt auf die halbe Wochenmenge Kartoffeln.

Die Lebensmittellkarten für sieben Tage enthalten fünf Abschnitte auf je einen halben Laib Brot, wovon zwei in je 250 g Mehl eingelöst werden können, ferner einen mit römisch I und einen mit römisch II bezeichneten Abschnitt auf je 6 dkg Fett, einen Abschnitt für $\frac{1}{8}$ kg Zucker und einen Abschnitt auf eine Wochenmenge Kartoffeln. Weiters sind noch zwei mit A und B bezeichnete Abschnitte vorhanden, auf welche derzeit keine Lebensmittel zur Abgabe gelangen.

Die Lebensmittellkarten für Militärurlauber werden während der Amtsstunden bei den zuständigen Brot- und Mehl-Kommissionen gegen Vorweisung des Urlaubsscheines ausgefolgt. Die Ausfolgung wird auf dem Urlaubsscheine vorgemerkt. Sie sind unübertragbare, öffentliche Urkunden.

Für abhandengekommene Karten wird in keinem Falle ein Ersatz geleistet.

Die auf Brot (auch auf Mehl oder Brot) lautenden Abschnitte können bei allen Brotverkäufern nach Maßgabe der Möglichkeit zur Einlösung gelangen. Die Brotverkäufer werden hiemit verpflichtet, die abgetrennten Abschnitte zu sammeln und unter einer Schleife oder Bindfaden zugleich mit den Abschnitten der Brotkarten zur Abgabe zu bringen. Die Anzahl der Abschnitte ist neben den Abschnitten der Brotkarten separiert zu verzeichnen.

Die Mehlabgabestellen werden angewiesen, nach Maßgabe der Möglichkeit die auf Brot oder Mehl lautenden Abschnitte entsprechend zu honorieren und werden gleichfalls hiemit verpflichtet, die Abschnitte zu sammeln und mit den übrigen Mehllkartenabschnitten gleichzeitig unter getrennter Abgabe der Abschnitte für Militärurlauber zur Abgabe zu bringen.

Die Butterabgabestellen werden angewiesen, nach Maßgabe der Möglichkeit die mit römisch I bezeichneten auf Fett lautenden Abschnitte mit 3 dkg, beziehungsweise 6 dkg Fett zu honorieren.

Das Erlangen von Fett auf die mit römisch II bezeichneten Abschnitte in anderen Fettabgabestellen wird den Militärurlaubern überlassen.

Die Zuckerverkäufer werden hiemit angewiesen, nach Maßgabe der Möglichkeit auf Grund des auf Zucker lautenden Ab-

schnittes $\frac{1}{8}$ kg Zucker auszufolgen und sind verpflichtet, behufs Kontrolle diese Abschnitte in der von der Zuckerverteilungsstelle vorzuschreibenden Weise in Ablieferung zu bringen.

Die Kartoffelabgabestellen werden angewiesen, nach Maßgabe der Möglichkeit auf Grund des auf Kartoffeln lautenden Abschnittes eine halbe, beziehungsweise eine ganze Wochenmenge Kartoffeln auszufolgen, und werden hiemit verpflichtet, die Abschnitte getrennt von den Abschnitten der Kartoffelkarten, jedoch gleichzeitig mit denselben zur Ablieferung zu bringen.

Die Militärurlauber haben diese Lebensmittel bei den für ihren Haushalt maßgebenden Abgabestellen in erster Linie zu beziehen.

Militärurlauber, welche in Hotels absteigen, haben kein Anrecht auf den Bezug der Lebensmittellkarte.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 30. November 1917.

1-1